

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schwarzenfeld (BGS/WAS) – 2. Änderung

vom 08.06.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schwarzenfeld folgende Satzung:

§ 1

Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 15.02.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 15.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „0,63 €“ wird ersetzt durch „0,95 €“.
2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „0,63 €“ wird ersetzt durch „0,95 €“.
3. § 12 wird um einen neuen Absatz 3 und 5 ergänzt. Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4:
 - (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
 - (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
 - (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten die in § 1 formulierten Änderungen zu § 10 Abs. 1 Satz 2 und zu § 10 Abs. 3 BGS-WAS rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

MARKT SCHWARZENFELD

Schwarzenfeld, den 08.06.2022



Peter Neumeier
1. Bürgermeister